

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 11
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	07.12.2020
	19.30 Uhr bis 21.15 Uhr
in der Unditz-Halle in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	entschuldigt
Birgit	Gertheiss	entschuldigt
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	
Christian	Maurer	entschuldigt
Markus	Probst	
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	entschuldigt
Friedrich	Schneider	
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Kern	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Franziska	Reiff	
Zuhörer	3 Presse + 13	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken die Anwesenden des vor kurzem verstorbenen Bürgermeisters der Nachbargemeinde Neuried, Herrn Jochen Fischer, sowie des verstorbenen Mitbürgers Ewald Meier.

Die Anwesenden werden darüber informiert, dass das Sportheim in Meißenheim durch Graffiti beschmutzt worden ist. Im Bereich des Matschelsees wurde illegal Müll abgelagert.

Die Vereinsgemeinschaft Meißenheim hat mit der Weihnachtsbox ein Zeichen gesetzt.

Franz Krumm hat die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg für sein ehrenamtliches Engagement verliehen bekommen.

1. Frageviertelstunde

Eine ZuhörerIn hat eine Frage zum Neubaugebiet Kleinfeldede 3. Sie möchte Informationen zur Erschließungsgesellschaft, insbesondere wie das Vorhaben finanziert wird.

Bauamtsleiterin Reiff erläutert die Zusammensetzung der Erschließungsgesellschaft welche sich aus den Eigentümern der Ursprungsgrundstücke und dem Erschließungsträger zusammensetzt. Die Gemeinde ist zu einem erheblichen Anteil Eigentümerin und als solche auch an der Finanzierung beteiligt.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Gemeinderat Paul Santo regt an die Antwort zu einer Frage aus der Frageviertelstunde zu berichtigen. Im Protokoll steht, dass sich die Vergaberichtlinien an der neuesten Rechtsprechung orientieren würden. Herr Santo geht davon aus, dass die Vergaberichtlinien für jedes Baugebiet gesondert beschlossen werden müssten und sich die aktuellen Richtlinien nicht an der neuesten Rechtsprechung orientieren würden.

Bürgermeister A. Schröder geht davon aus, dass der Inhalt des Protokolls richtig wäre, da das Protokoll die Darstellung des Beitrags in der Sitzung wiedergeben würde.

3. Information über die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Neubau eines Gebäudes für die Freiwillige Feuerwehr

Einbau einer Abgasabsauganlage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Installation einer Abgas-Absauganlage und beauftragt die Verwaltung die Ausschreibung durchzuführen.

Informationen zum Bau von barrierefreien Bushaltestellen in Kürzell

Gemäß § 8 Personenbeförderungsgesetz besteht die Verpflichtung bis zum 31.12.2022 barrierefreie Bushaltestellen bereitzustellen. Mit dem Haushaltsplan 2020 sind für diesen Zweck Mittel in Höhe von 46.000 € vorgesehen.

Das Straßenbauamt des Landratsamts Ortenaukreis hat mitgeteilt, dass kurzfristig die Arbeiten zur Sanierung der Kreisstraße in Kürzell (Allmannsweierer Straße / Kürzeller Oberdorfstraße) durchgeführt werden. In diesem Bereich befinden sich zwei Bushaltestellen in Höhe der Ortsverwaltung in Kürzell.

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung, parallel zur Sanierung der Kreisstraße (Allmannsweierer Straße/Kürzeller Oberdorfstraße) gemeinsam mit dem Landratsamt Ortenaukreis (Straßenbauverwaltung) die beiden Bushaltestellen in Höhe der Ortsverwaltung barrierefrei umzubauen und die Sanierungsarbeiten im Bereich der Kanaldeckel insgesamt sowie die Erneuerung der Wasserleitungen und den Austausch der Schieber auf Höhe der Bushaltestellen im Bereich der Ortsverwaltung Kürzell in Auftrag zu geben und zu prüfen ob Leerrohre für Glasfaser verlegt werden könnten.

4. Bauanträge

Antrag auf Genehmigung zum Anbau an eine bestehende Halle auf dem FlStNr. 59 in der Lahrerstr. 17 in Meißenheim

Der Antragsteller plant zur Erweiterung der Produktion eines metallverarbeitenden Betriebes, den Anbau an eine bestehende Stahlhalle. Aus produktionstechnischen Gründen muss die Breite der Halle erweitert werden. Es handelt sich um einen 1-geschossigen Anbau. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schmidtenbühn. Über die Zulässigkeit entscheidet die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis.

Der Gemeinderat leitet das Bauvorhaben einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5. Neubau Feuerwehrrgerätehaus Meißenheim

Vergabe der Arbeiten zum Einbau einer Abgas-Absauganlage in der Fahrzeughalle

In der Planungsphase des neuen Feuerwehrrgerätehauses in Meißenheim wurde unter anderem über die Schadstoffbelastung durch Abgase in der Fahrzeughalle beraten. Aufgrund der technischen Vorgaben und der Nachweispflicht ist der Einbau einer Abgas-Absauganlage zu empfehlen. Die Voraussetzungen für den Einbau der Anlage wurden in der Bauphase geschaffen.

Architekt Mathis hat die Maßnahme nach VOB ausgeschrieben. Nach Prüfung der Angebote stellt sich das Ergebnis wie folgt dar.

Abgas-Absauganlage

1. ECOVENT, Lübbecke	14.855,96 €	100 %
2.	24.097,02 €	162,2 %
3.	44.824,16 €	301,7 %

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. ECOVENT das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, dem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Der Gemeinderat erteilt bei einer Gegenstimme den Zuschlag für den Einbau der Abgas-Absauganlage im Neubau des Feuerwehrrgerätehauses Meißenheim zum Angebotspreis von 14.855,96 € (inkl. MWSt.) an die Fa. ECOVENT.

6. Vergabe der Arbeiten zur Herstellung eines Schuppens für den Ev. Kindergarten Meißenheim

Gemeinderätin Sabine Fischer ist gegen Entgelt bei einer Bieterfirma beschäftigt. Sie ist aus diesem Grund nach § 18 GemO befangen und nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Die Arbeiten für die Herstellung eines Schuppens für den Ev. Kindergarten Meißenheim wurden durch Architekt F. Gässler nach VOB ausgeschrieben. Die Mittel wurden mit dem Haushaltsplan 2020 bereitgestellt. Der Kostenrahmen vom 19.08.2019 in Höhe von 21.000 € kann weitgehend eingehalten werden. Der Aufwand für die Vergabe der Gewerke liegt insgesamt bei 21.969,07 € (alle Beträge inkl. 19% MWSt.).

Entsprechend den Vergaberichtlinien können folgende Aufträge als Direktaufträge vergeben werden (bis zu 5.000 € netto je Gewerk).

Fundamentarbeiten	Fa. Schwendemann, Meißenheim, 1.886,15 €
Schreinerarbeiten	Fa. Lederer, Meißenheim, 1.856,40 €
Malerarbeiten	Fa. Oberle, Schwanau, 2.704,28 €

Für folgendes Gewerk wurden drei Angebote eingeholt, die Vergabe ist im Wege der freihändigen Vergabe (bis 100.000 € netto) möglich. Gemeinderätin Sabine Fischer ist gegen Entgelt bei einer Bieterfirma beschäftigt. Sie nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Zimmerarbeiten	Fa. Jägle, Kürzell, 15.522,24 € (d.s. 13.043,90 € zzgl. MWSt.)
----------------	--

Entsprechend der Hauptsatzung wäre für die Vergabe bis zu 13.000 € zzgl. MWSt. der Bürgermeister zuständig. Dieser Betrag ist knapp überschritten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Gewerke an die jeweils günstigste Bieterfirma.

7. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Viele Gemeinderäte mussten Sitzungen aufgrund der Corona-Krise als Videokonferenzen abhalten. Der Landtag hat im Mai 2020 einen Beschluss gefasst, dass virtuelle Sitzungen in Krisenzeiten zulässig sind. Zu diesem Zweck wurde die Gemeindeordnung geändert. Es wurde der nachfolgende § 37a eingefügt:

§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können;

dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Entsprechend § 65 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 bzw. § 72 der Gemeindeordnung gilt diese Bestimmung für die Sitzungen des Ortschaftsrats sowie des Bezirksbeirats bzw. für Ausschüsse der Gremien entsprechend.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung die Änderung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung entsprechend den beigefügten Entwürfen.

10. Verschiedenes

- a. Die Anwesenden werden über das laufende Verfahren im Rahmen des Landessanierungsprogramms informiert. Anhand eines Lageplans wird die geplante Aufteilung der Fläche beim Alten Rathaus in Meißenheim erläutert. Es ist geplant mit der Firma Eichner einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.
- b. Bürgermeister A. Schröder informiert teilweise über die im Rahmen der vergangenen Verkehrsschau beratenen Regelungen. Informiert wird über folgende Punkte

- § die Vorfahrtsregelung im Stockplatzweg in Meißenheim
- § die Ausweitung der 30 km/h-Zone im Bereich Lahrer Straße – Hauptstraße in Meißenheim
- § die Vorfahrtsregelung im Bereich der Unfallhäufungsstelle der K 5367 mit dem Ahornweg in Kürzell

Gemeinderat Friedrich Schneider äußert die Hoffnung, dass mit der gefundenen Regelung die Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge berücksichtigt worden ist.

Aufgrund der Frequentierung des Knotenpunkts durch Beschäftigte welche auf dem Flugplatzgelände ihren Arbeitsplatz haben, sollte dieser in Form eines Kreisverkehrs umgebaut werden.

Eine Zuhörerin stellt die Beschränkung auf 50 km/h auf der K 5367 aus Richtung Schutterzell in Frage.

- § Es wird weiterhin informiert über die Parksituation in der Brunnenstraße und der Karl-Friedrich-Straße in Kürzell sowie über
- § die Einfahrt der K 5367 auf die L 75 bei der Zigeunerlinde in Kürzell.

8. 1. Änderung B-Plan "Kleinfeldele III", Gemeinde Meißenheim, OT Kürzell
(im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB)

- § Beschluss zur Änderung des B-Plans nach § 2 Abs. 1 BauGB
- § Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der Änderung
- § Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Sitzung wird Frau Fischer vom Ing. Büro Fischer aus Freiburg begrüßt.

Mit der Aufstellung des B-Plans „Kleinfeldele III“ sollte kurzfristig dem anstehenden Bedarf ortsansässiger Bauwilliger für die nächsten Jahre Rechnung getragen werden. Die Außenbereichsflächen wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB einbezogen. Der Satzungsbeschluss wurde am 10.02.2020 im Gemeinderat gefasst.

Die ursprünglich vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans können nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Zur Umsetzung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wird eine Änderung des zeichn. Teils sowie der Bebauungsvorschriften erforderlich.

Des Weiteren wird mit der Änderung die Zufahrt von der Kürzeller Hauptstraße nach Norden in ihrer Lage geringfügig geändert.

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Frau Fischer erläutert die Änderungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan. Zum Lärmschutz des Baugebiets gegenüber dem Lebensmittelmarkt war eine Änderung der Vorgaben erforderlich so dass die Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs durch einen durchgehenden Baukörper mit der Festsetzung einer Mindestwandhöhe und einer Baulinie ermöglicht werden.

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren erfolgen sodass der Umweltbericht und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfallen können. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Bürgermeister A. Schröder informiert darüber, dass versucht worden wäre, mit dem Eigentümer des angrenzenden Marktes eine Vereinbarung zum Lärmschutz gegenüber einer Rampe zur Anlieferung von Waren während der Nacht zu erzielen. Es war kein Einvernehmen für diesen Lärmschutz außerhalb des Baugebiets möglich.

Im Gemeinderat müsse noch entschieden ob und zu welchen Konditionen die Fläche im Baugebiet veräußert werden könnte um das Gebäude für den Lärmschutz zu erstellen.

Gemeinderat Paul Santo sieht Probleme in der Umsetzung des Gebäudes welche als Lärmschutzriegel dienen soll und sieht es kritisch ob ein Investor für ein solches Vorhaben gefunden werden könnte.

Der Gemeinderat billigt bei einer Gegenstimme den vorgelegten Planentwurf zur 1. Änderung des B-Planes „Kleinfeldele III“ und beauftragt die Verwaltung die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

9. Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO i.V.m. § 13 BauGB

- § Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen i.R.d. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
- § Beschluss der Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.10.20 den Beschluss zur Aufstellung der Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO i.V.m. § 13 BauGB für die Gemeinde Meißenheim sowie zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Im Rahmen mehrerer Bauanfragen im Ortsetter Meißenheim und Kürzell wurde über die Problematik fehlender Stellplätze diskutiert. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann über eine Stellplatzsatzung im Gemeindegebiet geregelt werden.

Gem. § 37 LBO ist für jede Wohnung ein geeigneter Kfz-Stellplatz herzustellen. In den Neubaugebieten Hellersgrund Teil C wurden zwei geeignete Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Da die Herstellung von zwei Stellplätzen im Ortsetter auf Grund der oft dichten und geschlossenen Bauform eher problematisch ist, haben sich Bezirksbeirat und Ortschaftsrat bereits im Jahr 2018 für die Schaffung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit verständigt.

Ziel der Stellplatzsatzung ist es, für die nicht durch Bebauungspläne überplanten Bereiche Festsetzungen zu treffen, die künftig dazu beitragen, den ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, so dass es auf den schmalen Dorfstraßen z.B. zu keiner Behinderung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr kommt. Durch das bisherige Zuparken der schmalen Straßen im Ortskern kommt es immer wieder zu deutlichen Verkehrsbehinderungen und Einschränkungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Verkehrs.

Im Amtsblatt vom 15.10.20 wurde der Beschluss bekannt gemacht, es wurde im Zeitraum bis 27.11.20 die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Sitzung beraten.

Gemeinderätin Jasmin Lehmann geht davon aus, dass bei einer Umnutzung von Räumen zu Wohnraum die Stellplatzsatzung nicht gelten würde. Frau Fischer räumt ein, dass dies nur dann der Fall wäre wenn die Genehmigung bzw. das Kenntnissgabeverfahren länger als fünf Jahre zurückliegen würde.

Der Gemeinderat berät über die eingegangenen Stellungnahmen, wägt diese ab, und beschließt bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme die Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

10. Verschiedenes

- c. Gemeinderat Sven Kirner weist auf die Verkehrssituation in der Schuttertstraße in Kürzell hin. Er möchte wissen warum die provisorische Bushaltestelle an diese Stelle verlegt worden ist. Er hält diese Stelle nur bedingt für geeignet.

Ortsvorsteher Wingert teilt mit, dass die Bushaltestelle auf Veranlassung der SWEG an diesen Ort verlegt worden wäre. Zwischenzeitlich wäre eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet.

11. Frageviertelstunde

- a. Ein Zuhörer weist darauf hin, dass im Bereich des Ev. Kindergartens Kürzell und in verschiedenen anderen Bereichen auf der Fahrbahn der Hinweis auf die 30 km/h- Beschränkung erneuert werden sollte.
- b. Der gleiche Zuhörer weist auf viele gegen Lärm schutzdürftige Bereiche hin, welche im Ort Kürzell bestehen würden.
- c. Ein Zuhörer weist auf einen Ortsplan von Meißenheim hin und möchte wissen ob die vorgenommene Abgrenzung der Stellplatzsatzung den Ortsetter darstellen würde.

Frau Ing. Fischer stellt dar, dass die Stellplatzsatzung für alle Bereiche gelten würde, die nicht mit einem Bebauungsplan überplant worden sind und daher die Fläche nach § 34 BauGB betreffen würde. Diese Fläche würde auch als Ortsetter bezeichnet.

- d. Ein Zuhörer möchte wissen ob im Rahmen der Arbeiten zur Sanierung der Ortsdurchfahrt von Kürzell eine Vollsperrung erforderlich wäre und geht davon aus, dass die Zufahrt zur Gärtnerei Billian möglich bleiben müsse.
- e. Der Zuhörer weist darauf hin, dass der Penny Markt zweimal nächtlich beliefert werde.
Ortsvorsteher Wingert teilt mit dass die Zulieferung nachts einmal stündlich zulässig wäre.

- f. Eine Zuhörerin regt an, den Bereich in der Schutterstraße mit der Reduzierung auf 30 km/h zu erweitern.
- g. Eine Zuhörerin möchte wissen wie die Bauplatzvergabe für Mehrfamilienhäuser erfolgen solle und ob es Vorgaben der Gemeinde bezüglich der möglichen Nutzung geben würde.
- h. Eine weitere Zuhörerin möchte wissen ob die Vergaberichtlinien für Bauflächen überarbeitet werden und ob der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung darüber beraten werde.

Bürgermeister A. Schröder sichert das zu und weist darauf hin, dass die Vergabe von Bauflächen nur an Einheimische bzw. zu vergünstigten Konditionen an Einheimische rechtlich kritisch zu sehen wäre. Vergaberichtlinien müssten in öffentlicher Sitzung beraten werden.

Die gleiche Zuhörerin hat Fragen zur Preisgestaltung für die Flächen insbesondere ob für Investoren für Mehrfamilienwohngebäude ein anderer Preis verlangt werden könnte.

Die gleiche Zuhörerin möchte wissen ob es bisher üblich gewesen wäre, jährlich nicht mehr als vier Bauplätze zu veräußern.

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	